




HESSISCHER
LANDTAG

LANDTAGSINFORMATIONSSYSTEM

Typen parlamentarischer Initiativen (Dokumenttypen)

Bezeichnung	Zweck	Initiator	Frist	 GOHLT	Erläuterung
Änderungs- antrag zu Antrag	Antrag soll geändert werden	Abgeordnete (mindestens 5 Abg) oder Fraktion	Werden auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzungswoche gesetzt ***	§ 30	Zuässig nur Verkürzung, Erweiterung oder Veränderung des Wortlauts
Änderungs- antrag zu Gesetzent- wurf	Gesetzentwurf soll geändert werden	Abgeordnete (mindestens 5 Abg) oder Fraktion	können bis zum Schluss der Beratung in der letzten Lesung gestellt werden	§ 21	Nur Änderung des Wortlauts des Gesetzentwurfs zulässig
Anhörung	Externes Fachwissen oder politische Stellungnahmen sollen in die Beratung miteinbezogen werden	- Antrag und Beschlussfassung im Plenum - Ausschuss (mit Genehmigung des Präsidenten)		§ 89, § 93,	

Antrag	Landesregierung wird zu bestimmtem Handeln oder zu regelmäßigen Berichten an den Landtag aufgefordert	Abgeordnete (mindestens 5 Abg.) oder Fraktion	Werden auf Tagesordnung der nächsten Plenarsitzung gesetzt. ***	§ 27	
	Es soll eine aktuelle Stunde abgehalten werden	Fraktion	Antrag kann frühestens am Tag nach der Aufstellung der Tagesordnung durch den Ältestenrat, spätestens am Montag der Plenarsitzungswoche bis 12.00 Uhr eingereicht werden	§ 32	Aktuelle Stunde: Der Landtag hält im Plenum über einen bestimmten Gegenstand von allgemeinem aktuellem Interesse
	Landesregierung stellt den Antrag, dass der Landtag bestimmten Vorhaben zustimmen soll	Landesregierung			z.B. Entlastung wegen der Haushaltsrechnung; unter Umständen bei Verkauf von Grundstücken
	Landtag soll dem Rechnungshof Entlastung erteilen				§ 101 der Landeshaushaltsordnung (LHO): "Die Rechnung des Rechnungshofs wird von dem Landtag geprüft, der auch die Entlastung erteilt." Dieser Antrag bezieht sich also nur auf den Haushalt des Hessischen Rechnungshofs selbst.

	Dem Landtag soll berichtet werden	Präsident, Petitions- ausschuss, Untersu- chungsausschüsse, Enquetekommissionen, Landesregierung usw.		§ 27, § 105	
	Landesregierung wird aufgefordert, in einem oder mehreren Ausschüssen einen Bericht abzugeben (Berichtsantrag)	Abgordnete (mindestens 5 Abg) oder Fraktion	Beantwortungsfrist für die Landesregierung: 2 Monate	§ 31	In der Regel findet eine Berichterstattung an das Plenum nicht statt
Auskunftsersuchen	Landesregierung wird aufgefordert, in einem Schreiben an die Abgeordnete/ den Abgeordneten, der das Auskunftsersuchen gestellt hat, Auskunft zu geben	Abgeordnete	Die schriftliche Auskunft der Landesregierung soll innerhalb von vier Wochen an das Mitglied des Landtags unmittelbar erfolgen.	§ 36	Im Unterschied zu den Kleinen Anfragen dienen die Auskunftsersuchen, § 36 GOHLT, dazu, insbesondere Auskünfte über Angelegenheiten von örtlichem Interesse zu erhalten. Weder das Auskunftsersuchen noch die Antwort werden als Landtagsdrucksache verteilt. Auskunftsersuchen werden nicht in der Parlamentsdatenbank dokumentiert.

Berichtsantrag	Landesregierung wird aufgefordert, in einem oder mehreren Ausschüssen einen Bericht abzugeben (Berichtsantrag)	Abgeordnete (mindestens 5 Abg) oder Fraktion	Beantwortungsfrist für die Landesregierung: 2 Monate	§ 31	In der Regel findet eine Berichterstattung an das Plenum nicht statt
Dringlicher Antrag	<ul style="list-style-type: none">- Anträge, der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten das Vertrauen auszusprechen oder zu versagen- Anträge auf Einsetzung von Untersuchungsausschüssen- Anträge, für die nach § 27 das Verlangen erhoben ist, sie zunächst im Landtag zu beraten, wenn sie von den Antragstellerinnen und Antragstellern als dringlich bezeichnet sind und der Landtag die Dringlichkeit bejaht			§ 59	Dringliche Initiativen werden noch auf eine bereits festgelegte oder genehmigte Tagesordnung gesetzt, solange diese nicht erledigt ist
Dringlicher Berichtsantrag	Landesregierung wird aufgefordert, einen mündlichen Sachstandsbericht im Ausschuss zu geben	Abgeordnete (mindestens 5 Abg) oder Fraktion	Dringliche Berichtsanträge müssen spätestens fünf Arbeitstage vor der Ausschusssitzung eingebracht werden.	§ 90, Abs.4	
Dringlicher Entschlie-ßungsantrag	Nicht die Landesregierung soll zum Handeln aufgefordert werden, sondern der Landtag selbst soll Stellung nehmen (Resolution des Landtags)	Abgeordnete (mindestens 5 Abg.) oder Fraktion	Dringliche Initiativen werden noch auf eine bereits festgelegte oder genehmigte Tagesordnung gesetzt, solange diese nicht erledigt ist	§ 59	

Dringlicher Gesetzentwurf	Gesetzentwürfe aus der Mitte des Landtags, wenn sie von den Einbringenden als dringlich bezeichnet sind und der Landtag die Dringlichkeit bejaht	Abgeordnete (mindestens 5 Abg.) oder Fraktion	Dringliche Initiativen werden noch auf eine bereits festgelegte oder genehmigte Tagesordnung gesetzt, solange diese nicht erledigt ist	§ 59	
Entschlie- Bungsantrag	Nicht die Landesregierung soll zum Handeln aufgefordert werden, sondern der Landtag selbst soll Stellung nehmen (Resolution des Landtags)	Abgeordnete (mindestens 5 Abg.) oder Fraktion	Tagesordnung der nächsten Plenarsitzung ***	§ 30	
Fragestunde	Landesregierung soll Auskunft zu einem Sachverhalt geben	Abgeordnete	Mündliche Fragen müssen der Präsidentin bzw. dem Präsident spätestens am vierten Arbeitstag vor der Fragestunde bis 12 Uhr schriftlich eingereicht werden	§ 37	In der Fragestunde werden mündliche Fragen gestellt, die aber vorher schriftlich eingereicht und der Landesregierung übermittelt werden. Mündliche Fragen dürfen nur aus einem Fragesatz bestehen und keine Wertungen enthalten. In der Fragestunde können Zusatzfragen gestellt werden.
Gesetzentwurf	Ein allgemeiner Sachverhalt soll in einem bestimmten Rechtssatz geregelt werden	Abgeordnete (mindestens 5 Abg.) oder Fraktion	Tagesordnung der nächsten Plenarsitzung ***	§§ 11 - 23	

Große Anfrage	Landesregierung soll einen schriftlichen Bericht zu dem Sachverhalt abgeben	Abgeordnete (mindestens 5 Abg.) oder Fraktion	Beantwortungsfrist für die Landesregierung: 3 Monate. Nach Eingang und Verteilung der Antwort der Landesregierung wird die Große Anfrage entweder auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzungswoche gesetzt oder auf Verlangen der Fragestellerinnen und Fragesteller an den zuständigen Ausschuss überwiesen.	§ 34	Besonders bedeutende Sachkomplexe. Antwort der Landesregierung wird im Plenum behandelt
Kleine Anfrage	Landesregierung soll schriftlich Auskunft zu einem Sachverhalt geben	Abgeordnete	Beantwortungsfrist für die Landesregierung: 6 Wochen	§ 35	Kein Sachverhalt nur örtlichen Interesses. Werden nur im schriftlichen Verfahren abgewickelt (Keine Behandlung im Plenum und im Ausschuss)

Mündliche Frage	Landesregierung soll Auskunft zu einem Sachverhalt geben	Abgeordnete	Müssen der Präsidentin bzw. dem Präsident spätestens am vierten Arbeitstag vor der Fragestunde bis 12 Uhr schriftlich eingereicht werden	§ 37	In der Fragestunde werden mündliche Fragen gestellt, die aber vorher schriftlich eingereicht und der Landesregierung übermittelt werden. Mündliche Fragen dürfen nur aus einem Fragesatz bestehen und keine Wertungen enthalten. In der Fragestunde können Zusatzfragen gestellt werden.
Regierungs- erklärung	Regierung gibt Themen und Richtung der kommenden Arbeit in öffentlicher Plenarsitzung vor. Regierung nimmt Stellung zu aktuellen Themen.	Landesregierung			
Vorlage Datenschutz- beauftragter	Der Hessische Datenschutzbeauftragte legt seinen Tätigkeitsbericht vor	Datenschutzbeauftragter		§ 33	
Vorlage Landesre- gierung	Diverse Materialien werden dem Landtag zur Kenntnis, Stellungnahme, Einwilligung oder Zustimmung vorgelegt	Landesregierung		§ 33	

Vorlage Landes- schulden- ausschuss	Der Landesschuldenausschuss legt seinen jährlichen Bericht vor	Landesschulden-ausschuss		§ 33	<p>Gesetz über Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen, vom 4.Jul 1949 GVBL S. 93: § 5 Abs. 1: "Für die Überwachung der Verwaltung der Schulden des Landes wird ein Landes- schuldenausschuss gebildet. Er besteht aus drei Mitgliedern des Landtags und dem Präsidenten des Rechnungshofes des Landes Hessen."</p> <p>§ 6 Abs. 2: "Der Landesschuldenausschuss hat dem Landtag jährlich über seine Tätigkeit sowie über die Verwaltung der Schulden des Landes im abgelaufenen Jahr Bericht zu erstatten."</p>
--	---	--------------------------	--	------	--

Vorlage Rechnungs- hof	Der Landtag wird über bestimmte Ergebnisse von Rechnungsprüfungen unterrichtet	Landesrechnunghof		§ 33	z.B. wird der Landtag über die Ergebnisse überörtlicher Prüfung kommunaler Körper schaften unterrichtet
Wahlvor- schlag	Wahl der verschiedenen Organe und Personen			§§ 2 - 8	

Hinweise

GOHLT= Geschäftsordnung des Hessischen Landtags

*** § 58, Abs. 2 GOHLT: "Vorlagen, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen spätestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung des Ältestenrats der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich zugegangen sein."